

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Isaraltwasser bei Neutiefenweg“

Vom 18. Juni 1984 (RABI Nr. 13/29.6.1984)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i. V. m. Art. 31 Abs. 1 des Bayer. Jagdgesetzes (BayJG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Das Isaraltwasser sowie Teile der angrenzenden Auwaldbereiche und Verlandungszonen nördlich der Ortschaft Neutiefenweg, im Bereich der Gemeinden Otzing und Aholming, Landkreis Deggendorf, werden unter der Bezeichnung „Isaraltwasser bei Neutiefenweg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 37 ha und liegt in den Gemarkungen Otzing und Aholming.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 25 000 und einer Karte M = 1 : 5 000 eingetragen, die beide bei der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen¹, beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz² und beim Landratsamt Deggendorf als unterer Naturschutzbehörde.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Isaraltwasser bei Neutiefenweg“ ist es,

1. einen ornithologisch bedeutenden Altwasserbereich an der Unteren Isar zu schützen,
2. die vorhandenen, zum Teil seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu bewahren und ihre ökologische Entwicklung zu gewährleisten,

3. ein wichtiges Brutgebiet für in Bayern seltene und bedrohte Vogelarten zu sichern und Störungen fern-zuhalten,
4. die für den Bestand dieses Feuchtgebietes notwendigen Standortbedingungen, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und die vorhandene hydrologische Situation zu erhalten.

§ 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Rodungen oder Kahlschläge vorzunehmen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Wasserpflanzen oder Ufergehölze zu entfernen oder zu beschädigen oder Uferrohrlöcher zu beseitigen oder in der Zeit vom 01. Februar bis 30. September zu mähen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu fällen,

¹ nunmehr StMUGV

² nunmehr Bayerisches Landesamt für Umwelt

13. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
14. Feuer anzumachen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
17. das Beweiden mit Schafen.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege oder außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Steige in der Zeit vom 01. März bis 30. September zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
4. zu baden,
5. zu zelten,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen,
8. in Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Film- oder Fotoaufnahmen vorzunehmen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd oder des Jagdschutzes in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar; außerhalb dieser Zeit sind die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Haarwild, Raubwild und Fasane, Aufgaben des Jagdschutzes und solche Jagdhandlungen, die der unverzüglichen Erlegung verletzten oder kranken Wildes dienen, zugelassen,
2. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei auf den Uferstreifen, die in der Karte gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung geschlossen gepunktet sind; an den offen gepunkteten Stellen in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfange, soweit sie dem Zweck dient, in den Auwaldbereichen eine Mischbe-

stückung mit standortheimischen Baumarten zu erhalten und sie im Bedarfsfall einer Weichholzaue zuzuführen, wobei bei Wiederaufforstungen von vorhandenen reinen Pappelkulturen ein Pappelanteil von 60 Prozent zulässig ist. Im Auenniederwald ist der Kahlschlag im Rahmen der üblichen Nutzung zulässig. Im übrigen gelten die Verbote nach § 4 Abs. 1 Nr. 6, 8 und 12,

4. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht, die Bewirtschaftung der Vorländer in wasserwirtschaftlicher Hinsicht sowie Arbeiten im Rahmen des gewässerkundlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Landratsamt Deggendorf,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Spernzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Deggendorf als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die zur Erhaltung des Gebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern,
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Isaraltwasser bei Neutiefenweg“ vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 4 dieser Verordnung

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt,
2. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise verändert,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anlegt oder bestehende verändert,
4. Leitungen errichtet oder verlegt,
5. Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel oder deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers verändert oder oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser entnimmt oder neue Gewässer anlegt,
6. Rodungen oder Kahlschläge vornimmt,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,
8. Wasserpflanzen oder Ufergehölze entfernt oder beschädigt oder Uferröhrichte beseitigt oder in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September mäht,
9. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
11. freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,
12. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August fällt,
13. Sachen jeder Art im Gelände lagert,
14. Feuer macht,
15. Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt,
17. das Naturschutzgebiet mit Schafen beweidet,
18. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt sowie außerhalb der zugelassenen Wege reitet,
19. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege oder außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Steige in der Zeit vom 1. März bis 30. September betritt, soweit es sich nicht um den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten handelt,
20. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art befährt,
21. im Naturschutzgebiet zeltet oder badet,
22. lärmt oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte benutzt,
23. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August besteigt,
24. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Foto-, Film- oder Tonaufnahmen macht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1984 in Kraft.